Neufassung ab 15. Juni 2023

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Musica Sacra Planegg-Krailling“ e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Planegg und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege ernster und kirchlicher Musik.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

-die Schaffung und das Wirken von Sing und Instrumentalkreisen (Erwachsenen, Jugend- und Kinderchor)

-die Aufführung von Chor-, Orchester- und kammermusikalischen Werken, Oratorien, Orgelkonzerten, Liedern ect.

-die Organisation und Ausrichtung solcher Veranstaltungen.

-die musikalische Begleitung von Gottesdiensten von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Der Verein ist unabhängig sowie politisch neutral.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereis fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Über die Aufnahme befindet die Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag.

§4 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft. Die Mitgliederversammlung kann – mit einfacher Mehrheit – auch die Bildung eines Beirats, der die Vorstandschaft in einzelnen Punkten beraten kann, beschließen.

§6 Die Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

b) Genehmigung der Jahresrechnung

c) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft

d) Einführung und Besetzung des Beirates

e) Änderung der Satzung

f) Wahl der beiden Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Sie tritt ferner zusammen, wenn der fünfte Teil der Vereinsmitglieder es von der Vorstandschaft unter Angabe

der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt. Der/Die Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Einladungen können persönlich, schriftlich oder in digitaler Textform übermittelt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

(1) einer/m ersten Vorsitzenden

(2) einer/m Stellvertreter*in

(3) bis zu 5 Beisitzer*innen

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
Die Vorstandschaft bestimmt aus ihrer Mitte den/die Schriftführer*in und den/die Schatzmeister*in und trifft Vertretungsregelungen.
Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen benennen.
Erste/r Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r vertreten einzeln den Verein nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§8 Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszweckes. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich die Auslagen erstattet.

Für den Arbeit- oder Zeitaufwand der Mitglieder der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

Der/Die Vorsitzende ruft die Vorstandschaft nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern zusammen. Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§9 Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann den Ehrenvorsitz verleihen. Der/Die Ehrenvorsitzende wird zu allen Vorstandssitzungen und Veranstaltungen eingeladen.

§10 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der/die Schatzmeister*in. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes befindet die Vorstandschaft. Gegen deren Entscheidung hat das ausgeschlossene Mitglied eine Beschwerdemöglichkeit zur Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Planegg und Krailling nach dem Vermächtnis der Vereinsmitglieder, die dort ihren Wohnort haben. Die beiden Gemeinden haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.